# Standeskommissionsbeschluss zur Gymnasialverordnung

vom 12. April 2016 (Stand 1. Januar 2019)

*Die Standeskommission des Kantons Appenzell I. Rh.,*

gestützt auf Art. 3, Art. 12 und Art. 15 der Gymnasialverordnung vom 30. November 1998 (GymV),

*beschliesst:*

## I. Organisation

**Art. 1** Schulleitung

[1] Die Schulleitung besteht aus dem Rektor, zwei Prorektoren und dem Verwalter.

[2] Der Verwalter nimmt bei Geschäften, die seinen Aufgabenbereich berühren, an den Schulleitungssitzungen teil.

[3] Die Schulleitung erlässt für alle Mitglieder Pflichtenhefte und kann für Kommissionen und Konferenzen Pflichtenhefte erlassen.

[4] Die Pflichtenhefte der Schulleitung bedürfen der Genehmigung durch das Erziehungsdepartement.

**Art. 2** Prorektoren

[1] Die Prorektoren nehmen Aufgaben der Schulleitung wahr. Sie sind dem Rektor unterstellt.

[2] Ein Prorektor wird als Vertreter des Rektors bestimmt. Untereinander sind die Prorektoren gegenseitig Vertreter.

**Art. 3** Verwalter

[1] Der Verwalter ist im Rahmen der Vorgaben der Schulleitung für die administrativen Belange der Schule verantwortlich.

[2] Er ist dem Rektor unterstellt.



* vgl. Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

**Art. 4** Koordinationskommission

[1] Die Koordinationskommission dient der Verbindung zwischen Schulleitung und Lehrkörper sowie der gegenseitigen Abstimmung der Arbeiten. Sie behandelt pädagogische Themen, welche die ganze Schule betreffen.

[2] Sie setzt sich aus dem Rektor, den Prorektoren sowie einer durch das Departement festzulegenden Anzahl von Vertretern der Lehrerschaft und weiterer Schulbeteiligten zusammen.

[3] Sie wird vom Rektor oder einem Prorektor geführt.

**Art. 5** Lehrpersonenkonferenz

[1] Die Lehrpersonenkonferenz dient dem Austausch unter allen Personen, die mit einem pädagogischen Auftrag an der Schule arbeiten. Sie behandelt Fragen der Schul- und Unterrichtsentwicklung sowie der beruflichen Weiterentwicklung.

[2] Sie setzt sich aus der Schulleitung, allen Lehrpersonen sowie der Bibliotheksleitung zusammen. Sie kann weitere Personen als stimmberechtigte Mitglieder aufnehmen.

[3] Die Schülerorganisation ist mit zwei nicht stimmberechtigten Vertretern in der Konferenz vertreten.

[4] Die Konferenz wird von einer Lehrperson, welche der Koordinationskommission angehört, geführt.

**Art. 6** Promotionskonferenz

[1] Die Promotionskonferenz dient dem Austausch und der Entscheidfindung in Fragen, welche die Entwicklung und die Leistungen der einzelnen Schüler betreffen. Sie entscheidet über die Promotion der Schüler.

[2] Ihr gehören der Rektor, der die Konferenz leitet, die Prorektoren und alle Lehrpersonen, welche in der jeweiligen Klasse unterrichten, an. Sie kann weitere Personen aufnehmen.

**Art. 7** Fachehrpersonenkonferenz

[1] Die Konferenz der Fachlehrpersonen dient der Koordination der Lehrarbeit auf der Klassenebene sowie dem Austausch unter den Beteiligten.

[2] Sie setzt sich aus den an einer Klasse beteiligten Lehrpersonen zusammen. Sie kann weitere Personen beiziehen und wird durch die jeweilige Klassenlehrperson geführt.

**Art. 8** Weitere Gremien

[1] Die Schulleitung kann weitere Gremien zur fachlichen Kooperation und zur Vernetzung einrichten, insbesondere Fachschaften oder Verwaltungsgremien.

**Art. 9** Klassen

[1] Eine Klasse soll im Regelfall mindestens 15 und höchstens 26 Schüler umfassen.

[2] Über Ausnahmen entscheidet das Departement, wobei der Schulleitung ein Antragsrecht zusteht.

[3] Das Erziehungsdepartement legt jeweils im Frühjahr aufgrund der zu erwartenden Schülerzahlen die Klassenzahlen für das nächste Schuljahr fest.

## II. Stellenplan

**Art. 10** Stellenplan

[1] Der Stellenplan umfasst sämtliche Stellen am Gymnasium St. Antonius.

[2] Er ist unterteilt in einen Stellenplan für das Lehrpersonal und einen für das Verwaltungspersonal.

**Art. 11** Stellen pro Klasse

[1] Eine Klasse umfasst 1.8 volle Lehrpersonenstellen.

[2] Auf Antrag der Schulleitung kann das Departement die Anzahl der Lehrpersonenstellen zeitlich begrenzt verändern.

[3] Schulassistenten und Begleitpersonen werden nicht bei den Lehrpersonen angerechnet, sondern als Verwaltungspersonal angestellt.

**Art. 12** Schulleitungspensen

[1] Das Pensum der pädagogischen Schulleitung umfasst insgesamt höchstens 35 Lektionen (35/23), davon entfallen in der Regel 17 Lektionen auf den Rektor.

[2] Die Aufteilung auf die einzelnen Mitglieder wird durch das Departement vorgenommen.

## III. Lehrpersonen

**Art. 13** Arbeitszeit

[1] Die Arbeitszeit für Lehrpersonen am Gymnasium gliedert sich in die Hauptelemente Unterrichtszeit und unterrichtsfreie Zeit.

**Art. 14** Unterrichtszeit

[1] Die Unterrichtszeit beträgt für Lehrpersonen mit akademischen Fächern bei einem Vollpensum 23 Lektionen à 45 Minuten pro Woche.

[2] Für die übrigen Lehrpersonen beträgt sie bei einem Vollpensum 28 Lektionen à 45 Minuten pro Woche.

**Art. 15** Unterrichtsfreie Zeit

[1] Die unterrichtsfreie Zeit dient der

a) Unterrichts- und Semesterplanung;
b) Vor- und Nachbearbeitung der Lektionen;
c) Vorbereitung und Organisation von Projekten;
d) Betreuung und Beratung der Schüler und Zusammenarbeit mit den Eltern;
e) Fortbildung;
f) Erledigung administrativer Aufgaben;
g) Erledigung von Gemeinschaftsaufgaben.

**Art. 16** Präsenzverpflichtung

[1] Die Schulleitung kann Lehrpersonen für Arbeitsbereiche ausserhalb des Unterrichts zur Präsenz verpflichten:

a) während der Unterrichtswochen für durchschnittlich höchstens fünf Stunden pro Woche;

b) während der unterrichtsfreien Zeit für höchstens fünf Tage pro Semester.

[2] Die Schulleitung kann Lehrpersonen mit Teilpensen die Präsenzverpflichtung angemessen kürzen.

**Art. 17** Ferienanspruch

[1] Der Ferienanspruch der Lehrpersonen beträgt fünf Wochen pro Jahr.

[2] Der Ferienbezug ist mit der Schulleitung abzusprechen.

[3] Die Schulleitung kann für den Bezug Weisungen erlassen.

**Art. 18** Gehaltseinstufung

[1] Lehrpersonen in akademischen Fächern werden in die Klasse 16 oder 17 gemäss Anhang eingereiht.

[2] Lehrpersonen in gestalterischen und musischen Fächern werden in die Klassen 15 bis 17 gemäss Anhang eingereiht.

[3] Lehrpersonen für Sport werden in die Klasse 15 oder 16 gemäss Anhang eingereiht.

[4] Die Standeskommission kann in besonderen Fällen eine andere Einstufung vornehmen oder die Ausrichtung von Funktionszulagen beschliessen.

**Art. 19** Jahresgehalt

[1] Das Gehalt gemäss Anhang bezieht sich auf ein ganzes Jahr und ein volles Pensum. Es wird unter Einbezug allfälliger Funktionszulagen in 13 Monatsraten ausbezahlt.

[2] Das Gehalt für Über- und Unterpensen wird im Verhältnis der erteilten Lektionen zum vollen Pensum berechnet.

**Art. 20** Zusätzliche Entschädigungen

[1] Nebenaufgaben gelten mit dem ordentlichen Lohn als abgegolten.

[2] Für besonders zeitaufwendige Nebenaufgaben kann das Departement separate Entschädigungen bewilligen.

[3] Die notwendigen und ausgewiesenen Spesen werden separat ersetzt.

**Art. 20a *** Treueprämie

[1] Lehrpersonen erhalten nach 10, 20, 30 und 40 Dienstjahren als Treueprämie je ein zusätzliches Monatsgehalt.

[2] Für die Bemessung der Treueprämie wird auf den durchschnittlichen Beschäftigungsgrad während den letzten fünf anrechenbaren Dienstjahren vor Ausrichtung der Treueprämie abgestellt. Massgeblich ist das Lohnniveau zum Zeitpunkt der Ausrichtung der Treueprämie.

[3] Für die Berechnung der Dienstzeit gilt:

a) Unbezahlte oder bezahlte Urlaube von je mehr als einem Monat werden nicht an die Dienstzeit angerechnet;
b) Dienstzeiten in der Volksschule des Kantons und im Gymnasium Appenzell werden zusammengezählt.
c) Die früher in einer Schulgemeinde im Kanton geleistete Dienstzeit wird an die laufende Dienstzeit angerechnet, sofern sie insgesamt mindestens ein halbes Jahr ausmacht.

**Art. 20b *** Bezug der Treueprämie

[1] Die Treueprämie kann mit Einwilligung der Landesschulkommission ganz oder teilweise in Ferien umgewandelt werden, wobei eine Ferienwoche einem Viertel eines Monatsgehalts entspricht. Eine Umwandlung ist nur mit ganzen Ferienwochen möglich.

[2] Ein Gesuch um Bezug in Ferien ist der Landesschulkommission ein halbes Jahr im Voraus einzureichen.

[3] Die Auszahlung erfolgt zusammen mit dem Lohn für den Monat, in dem die geforderte Dienstzeit vollendet ist.

[4] Die Treueprämie ist nicht pensionskassenversichert.

**Art. 21** Ergänzendes Recht

[1] Ergänzend und sinngemäss gilt für die Lehrpersonen am Gymnasium das Personalrecht für das Staatspersonal.

## IV. Schlussbestimmungen

**Art. 22** Aufhebung bestehenden Rechts

[1] Der Standeskommissionsbeschluss zur Gymnasialverordnung vom 14. August 2006 wird aufgehoben.

**Art. 23** Inkrafttreten

[1] Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

## Änderungstabelle – Nach Beschluss

| Beschluss | Inkrafttreten | Element | Änderung | cGS Publikation |
|---|---|---|---|---|
| 12.04.2016 | 12.04.2016 | Erlass | Erstfassung | - |
| 18.12.2018 | 01.01.2019 | Art. 20a | eingefügt | --- |
| 18.12.2018 | 01.01.2019 | Art. 20b | eingefügt | --- |
| 18.12.2018 | 01.01.2019 | Anhang 1 | aufgehoben | --- |
| 18.12.2018 | 01.01.2019 | Anhang 2 | eingefügt | --- |

## Änderungstabelle – Nach Artikel

| Element | Beschluss | Inkrafttreten | Änderung | cGS Publikation |
|---|---|---|---|---|
| Erlass | 12.04.2016 | 12.04.2016 | Erstfassung | - |
| Art. 20a | 18.12.2018 | 01.01.2019 | eingefügt | --- |
| Art. 20b | 18.12.2018 | 01.01.2019 | eingefügt | --- |
| Anhang 1 | 18.12.2018 | 01.01.2019 | aufgehoben | --- |
| Anhang 2 | 18.12.2018 | 01.01.2019 | eingefügt | --- |